



© Gilles Lougassi

## Mietwagen und Ausflugswagengewerbe mit Omnibus

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt-  
und Schifffahrtunternehmungen  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1255  
E mobil@wktirol.at  
W <http://wko.at/tirol/verkehr>

Ersteller: MMag. Gabriel Klammer  
Stand: Jänner 2023

## **MIETWAGENGEWERBE**

Das Mietwagengewerbe umfasst:

- die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Omnibussen (mehr als 9 Sitzplätze inklusive Lenkerplatz) unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen).

**Achtung:** Mietwagenunternehmer dürfen Plätze weder einzeln noch in Gruppen vergeben.

### **Ausnahme:**

Sie besitzen eine Berechtigung zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten nach den für Reisebüros geltenden Vorschriften.

Der Gelegenheitsverkehr umfasst: Rundfahrten, Transfer- und Abholdienste, Pendelverkehre und Schülerbeförderungen.

## **AUSFLUGSWAGENGEWERBE**

Das Ausflugs-wagengewerbe umfasst:

- Die Beförderung von Personen mit Omnibussen, die zu jedermanns Gebrauch unter Einzelvergabe von Sitzplätzen an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder angeboten werden.
- Ist die Konzession auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt, nennt man diese Berechtigung **Stadtrundfahrtengewerbe**.

## **UMFANG DER KONZESSION**

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

## **VORAUSSETZUNG FÜR DIE ERTEILUNG EINER KONZESSION**

- Allgemeine (persönliche) Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Autoabstellplätze auf nicht öffentlichem Grund
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EU-Bürger oder EWR-Staatsbürgerschaft

#### **a. Allgemeine Voraussetzungen**

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft), Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

#### **b. Zuverlässigkeit**

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden. Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn:

- der Antragsteller zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,
- dem Antragsteller die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder
- der Antragsteller wegen Verstöße gegen die Vorschriften über
  - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbestimmungen oder
  - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie sonstige Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten rechtskräftig bestraft wurde (Übertretungen Arbeitsgesetz, Arbeitsruhegesetz, Kraftfahrzeuggesetz, Straßenverkehrsordnung etc.).

#### **c. Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)**

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung nachzuweisen. Eine erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung kann nach Erlass vom 7. April 2021 teilweise für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungs- und das Personenkraftverkehrsgewerbe angerechnet werden. Für die Zulassung zur Prüfung ist eine vorherige fachliche Tätigkeit nicht erforderlich.

#### **d. Finanzielle Leistungsfähigkeit**

Es müssen mindestens EUR 9.000, - für das erste Fahrzeug und mindestens EUR 5.000, - für jedes weitere Fahrzeug nachgewiesen werden. Für die Beurteilung können Vermögensübersicht, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanz, Bareigenmittel, Bankguthaben, Anschaffungswert der Fahrzeuge und Betriebsanlagen sowie Belastungen des Betriebsvermögens herangezogen werden.

Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bankgarantie, eines Prüfberichtes einer Bank, eines Kreditinstitutes, eines Wirtschaftstreuhänders, eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Keine erheblichen Steuer- oder Sozialversicherungsrückstände! Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

#### e. Abstellplätze auf nicht öffentlichem Grund

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z.B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz oder Garagenplatz).

#### f. Österreichische Staatsbürgerschaft, EU-Bürger oder EWR-Staatsbürgerschaft

Eine natürliche Person muss

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und
- als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen müssen deren Anteilsrechte zu mehr als 75 % EWR-Angehörigen zustehen. Staatsangehörige von NICHT-EU/EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe entweder bei Gegenseitigkeit (siehe § 14/1 GewO 94) oder nach Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann ausüben.

## KONZESSIONSPRÜFUNG

Es ist eine erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung (Konzessionsprüfung) nachzuweisen. Diese wird in Tirol zweimal pro Jahr (Frühjahr und Herbst) angeboten.

#### a. Anmeldung

Die Anmeldung zur Konzessionsprüfung muss beim Amt der Tiroler Landesregierung erfolgen.

Kontakt:

Amt der Tiroler Landesregierung  
Sachgebiet Gewerberecht  
Heiliggeiststraße 7-9 | 6020 Innsbruck  
E [gewerberecht@tirol.gv.at](mailto:gewerberecht@tirol.gv.at)

Herr Peter Taibon  
T +43 512 508 2412

oder

Frau Bianca Heinz  
T +43 512 508 2417

Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens
- Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

## WICHTIG: Anrechnungen zur Konzessionsprüfung

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse können einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung ersetzen. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei den oben angeführten Personen, die Sie auch über die Prüfungstermine informieren.

**Achtung:** Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss **vor** der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Landesregierung) beantragt werden.

### b. Vorbereitung zur Konzessionsprüfung

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung bietet das WIFI Tirol regelmäßig Kurse an.

Kontakt:

WIFI Tirol

Egger-Lienz-Straße 116 | 6020 Innsbruck

Frau Johanna Hassler

oder

Herr Patrick Geir

T +43 5 90 905 7266

T +43 5 90 905 7233

E [johanna.hassler@wktirol.at](mailto:johanna.hassler@wktirol.at)

E [patrick.geir@wktirol.at](mailto:patrick.geir@wktirol.at)

## Gewerbeanmeldung

### a. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Mietwagengewerbe mit Omnibussen und das Ausflugswagengewerbe ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Durch die Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes wird keine Konzessionsurkunde mehr ausgestellt, sondern es erfolgt eine Eintragung der Berechtigung in das zentrale Gewerberegister.

### b. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel
- Strafregisterbescheinigung
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen

Allenfalls:

- Heiratsurkunde
- Firmenbuchauszug

### c. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen“ oder „Ausflugswagengewerbe“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Tirol für die Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen. Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

pro Betriebsstätte	100,- Euro
pro Fahrzeug	60,- Euro

## GRENZÜBERSCHREITENDER VERKEHR

Für den grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der EU ist eine EU-Gemeinschaftslizenz erforderlich. Diese EU-Gemeinschaftslizenz wird von der jeweiligen Landesregierung ausgestellt. **Eine beglaubigte Kopie muss im Omnibus mitgeführt werden.**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Sachgebiet Gewerbeamt  
Heiliggeiststraße 7-9 | 6020 Innsbruck  
E [gewerberecht@tirol.gv.at](mailto:gewerberecht@tirol.gv.at)

Herr Bernhard Rüb  
T +43 512 508 2428

Für den grenzüberschreitenden Verkehr in Drittstaaten sind entweder Einfahrtsgenehmigungen oder COP Dokumente erforderlich.

Nähere Informationen erhalten Sie im Einzelfall bei der Fachgruppe der Autobusunternehmungen oder beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Frau Sylvia Funk-Poppe, Tel. Nr. +43 (0) 1 71162-655883 (ausschließlich zuständig für grenzüberschreitenden Personenverkehr und internationale Kraftfahrlinien). Die aktuellen Länderinformationen finden Sie auch immer auf unserer Homepage: [www.wko.at/tirol/autobus](http://www.wko.at/tirol/autobus)

## AUSSTATTUNG DER FAHRZEUGE

Die eingesetzten Omnibusse müssen den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes entsprechen. Sie müssen weiters bei niedrigen Temperaturen ausreichend beheizt werden können. Sie müssen unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse innen und außen sauber sein.

Der Lenker muss ein Exemplar der Betriebsordnung im Omnibus mitführen.

## Steuerrechtliche Aspekte

### a. Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Kraftfahrzeuge des Mietwagen-Gewerbes bzw. des Ausflugswagengewerbes sind von der NOVA befreit.

### b. Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeuge des Mietwagen-Gewerbes bzw. des Ausflugswagengewerbes sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

### c. Vorsteuerabzug

Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen des Mietwagen-Gewerbes/Ausflugswagengewerbes dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

### d. Mehrwertsteuer

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.

## ENTLOHNUNG UND ARBEITSZEIT DER LENKER/INNEN

Für das Autobusgewerbe gilt der Bundeskollektivvertrag für die Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben. Weitere Informationen rund um das Thema Kollektivvertrag finden Sie auf der Homepage der Fachgruppe [www.wko.at/tirol/autobus](http://www.wko.at/tirol/autobus).

## SERVICELLEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

Die Wirtschaftskammer Tirol und Ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zu Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!